



# Die neue Wasserversorgung von Leups war alternativlos

**Wegen deutlich rückläufiger Quellschüttungen war Handeln dringend notwendig, um die Versorgung aufrecht erhalten zu können.**

**Da in den sozialen Netzwerken unvermindert Unwahrheiten und Beleidigungen verbreitet werden, stellen wir mit dieser Veröffentlichung den Sachverhalt nochmals klar und richtig. Damit ist dieses Thema für die Juragruppe abgeschlossen.**

**Zweck, Notwendigkeit und Begründung des Anschlusses von Leups an das zentrale Netz der Juragruppe:**

Die Versorgung der zur Stadt Pegnitz gehörenden Ortschaft Leups erfolgte bis Juli 2019 durch eine selbstständige Wasserversorgungseinrichtung. Da der Bau einer neuen Versorgungsleitung erst im Dezember 2019 baulich abgeschlossen werden konnte, musste der Ort Leups wegen nicht mehr ausreichender Quellschüttung von August bis Dezember 2019 mit einer Notleitung versorgt werden.

Grundlage der Versorgung waren zwei oberflächennahe Quellen und ein vom damaligen Landratsamt Pegnitz am 05.07.1956 erteiltes unbefristetes Wasserrecht.

Wunsch der Stadt Pegnitz bzw. des damaligen Stadtrates in den 80er Jahren war es, die Anlage solange zu erhalten, wie dies Qualität und Quantität erlauben. Auch der damals sehr intensiv und emotional eingebrachte Wunsch der Leupser Bevölkerung hat den Stadtrat zu dieser Entscheidung maßgeblich mitbewegt.

Langfristig war der Anschluss an das Zentralnetz der Juragruppe als die versorgungssicherste Lösung immer überlegt worden. Bereits in den vom Freistaat in den 70er Jahren durchgeführten Ursprungsplanungen, aus denen die Juragruppe hervorgegangen ist, war die Versorgung von Leups über den danach geschaffenen Juragruppenzweckverband angedacht.

Bedingt durch den 6-streifigen Autobahnausbau A 9 wurde 1998 die vormals selbstständige Versorgungsanlage Bodendorf, die eine Genossenschaft betrieb, aufgelassen. Bei diesen Planungen und Ausführungen wurde die Möglichkeit bereits geschaffen, Leups im Bedarfsfall an das Hauptversorgungsnetz der Juragruppe anzuschließen.

In den letzten Jahren waren bei der Leupser Eigenversorgung jedoch erhebliche bakteriologische Probleme entstanden, die den Einbau einer Aufbereitungsanlage erforderten. Diese Probleme waren nicht durch Anlagenteile bedingt oder verursacht, sondern durch festgestellte Belastungen im Rohwasserdargebot.

Bei solch auftretenden Problemen wurde als Sofortmaßnahme die Desinfektion des Wassers und der baulichen Einrichtungen incl. des Verteilnetzes durch Chlorung vorgenommen. Andere Wasserversorger haben in der Vergangenheit bei ähnlichen wiederkehren-

den Keimbelastungen eine ständige Chlorung mittels einer Dosieranlage über Jahre durchgeführt.

Der Dauerbetrieb einer Chlorung zur Wahrung der Trinkwasserqualität ist jedoch immer hinterfragungswürdig, da dies die Verbraucher grundsätzlich ablehnen. In Leups wäre darüber hinaus der Betrieb einer ortsansässigen Brauerei gefährdet gewesen.

Der öffentlich vereidigte Sachverständige Muschler stellte klar, dass das Merkmal einer vorhandenen UV-Desinfektion keine Depotwirkung für starken bakteriellen Befall aufweist. Daher gäbe es unter Umständen nur die Alternative einer Dauerchlorung. Und diese wollte eigentlich selbst in Leups keiner.

Vor allem durch die letzten trockenen Jahre 2015 und 2018 waren dann deutlich rückläufige Quellschüttungen zu registrieren. So war bereits im August 2018 ein Versorgungsengpass entstanden. Dies hatte uns dazu veranlasst, die Bürgerschaft zum Wassersparen aufzufordern und die Maßgabe vorzugeben, dass Gartengießen und Autowaschen zu unterlassen sind.

In 24 Stunden, vom 01. bis 02.08.2018, wurden 57,366 m<sup>3</sup> Wasser durch die Anschlussnehmer in Leups verbraucht. Dies ließ sich deshalb so exakt ermitteln, da in Leups in allen Verbrauchsobjekten Funkwasserzähler eingebaut sind. Es wurde hierüber eine Verbrauchliste für diesen Tagesverbrauch durch Ablesung erstellt.

Die Quellschüttung betrug an diesem Tag noch 0,70 l/sec, was einem Tagesdargebot von 60,480 m<sup>3</sup> entsprochen hatte.

Die Schüttung der Leupser Quelle betrug am 30.10.2018 nur noch 0,56 l/sec. oder 48,400 m<sup>3</sup> in 24 Stunden.

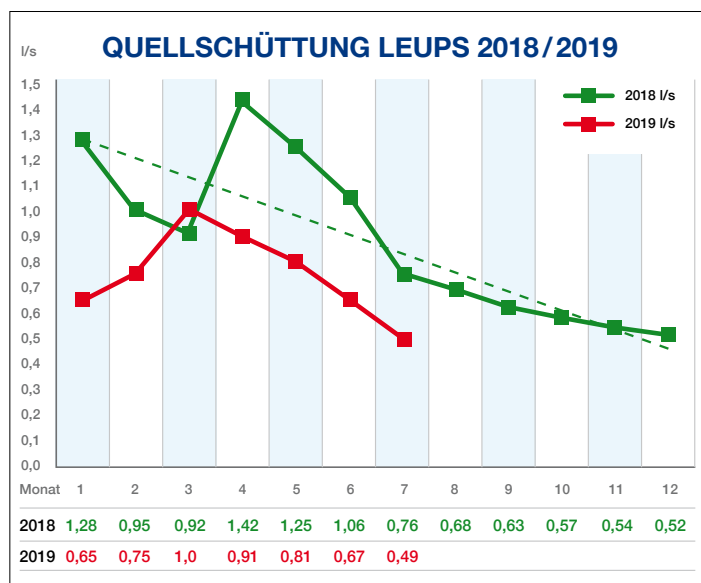
Im Winter 2018/2019 hat dann die Quelle ihr Vorjahresniveau nicht mehr erreicht. So musste die Bürgerschaft von Leups abermals und sehr eindringlich aufgefordert werden, äußerst sparsam mit dem Wasser umzugehen und das Gartengießen sowie das Autowaschen zu unterlassen.

Der Rückgang der Quellschüttung hat sich jedoch kontinuierlich weiter fortgesetzt.

Die Quellschüttung ließ sich Ende Juli 2019 dann gar nicht mehr messen, weil die gesamte Quellschüttung zur Versorgung von Leups benötigt wurde.

Am 01.08.2019 haben wir dann einen provisorischen Überlauf eingerichtet, um die Quellschüttung nochmals messen zu können. Diese betrug 0,49 l/s. Diese deckt sich annähernd auch mit unserer in 24 Stunden, in den Hochbehälter geförderten Menge von 41 m<sup>3</sup> (0,476 l/s).

Die nachfolgend dargestellten Schüttungen im Vergleich der Entwicklungslinie 2019 zu 2018 konnten nur schlussfolgern lassen, dass die Versorgung von Leups nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.



Obwohl zu diesem Zeitpunkt der Verbundleitungsbau nach Leups bereits in vollem Gange war, mussten wegen der dramatischen Entwicklung und einer prognostizierten Baufertigstellung nicht vor Dezember 2019, Sofortmaßnahmen ergriffen werden.

Gespräche mit der Stadt Pegnitz und der Feuerwehrführung des Landkreises hatten übereinstimmend das Ergebnis, dass der Bau einer Notleitung unumgänglich sei. Diese wurde unverzüglich angegangen und mit einem Kostenaufwand von ca. 50.000,00 € realisiert. Ab diesem Zeitpunkt wurde Leups aus dieser Notleitung mit ausreichendem Trinkwasser versorgt. Auch konnte ein gewisser Löschwasserschutz mit der Notleitung zur Verfügung gestellt werden.

Wie unumgänglich und notwendig diese Notleitung war, wurde uns durch Ablesen von Verbrauchsmengen mehr als bestätigt. Z. B. hat der Ort Leups vom 27.08.2019 bis 02.09.2019 in 6 Verbrauchstagen 276,331 m<sup>3</sup> über die Wasserzähler abgenommen. Dies ist ein durchschnittlicher Tagesverbrauch von 46,055 m<sup>3</sup>.

Im Vergleich hat die Quelle zum Zeitpunkt der Notleitungsinbetriebnahme nur noch 41 m<sup>3</sup> pro Tag, bei abnehmender Tendenz, geschüttet. Andere Darstellungen sind Unwahrheiten und Märchen.

In 2018 war an 73 Tagen ein Trinkwasserbedarf von mehr als 45 m<sup>3</sup> zu registrieren. In 2019 mussten bis 23. Juli an 44 Tagen 45 m<sup>3</sup> oder mehr gefördert werden, um die Versorgung von Leups sicherzustellen. Schon für den Laien ist ersichtlich, dass mit der zurückgegangenen Schüttung auf 41 m<sup>3</sup> pro Tag eine ausreichende Versorgung für den angegebenen Zeitraum an 117 Tagen nicht mehr gegeben gewesen wäre.

Vor 50 Jahren hätten sich mit größter Wahrscheinlichkeit, bei einer solchen Ausgangslage, die Bürger intensiv um eine zukunftssichere Wasserversorgung gemeinsam bemüht. Anscheinend hat sich die Gesellschaft in Teilen jedoch so verändert, dass die realen Sachverhalte nicht mehr Grundlage für ihre hemmungslosen Meinungsäußerungen sind.

Man sollte aber bedenken, dass solches egoistische Vorgehen zu Lasten der Solidargemeinschaft geht. Mit Verlaub, gäbe es diese Solidargemeinschaften nicht mehr, dann würden Bürger von kleinen Ortschaften erheblich höhere Wassergebühren und Herstellungsbeiträge zu bezahlen haben.

Seit dem 03.12.2019 wird nun Leups über die neu geschaffene Verbundleitung regulär und auf Dauer mit einwandfreiem, von Menschenhand nicht berührtem, nicht aufbereitetem Trinkwasser sicher versorgt.

Wie man auch von den Gästen der ortsansässigen Brauerei erfahren konnte, ist das Leupser Bier mit dem neuen Wasser von hervorragender Qualität.

## Löschwasserversorgung

Aus der bisherigen Eigenversorgung von Leups konnten maximal 48 m<sup>3</sup> für Löschwasserzwecke, und das nur in 24 Stunden, entnommen werden. Mit der neuen Versorgung können ca. 140 m<sup>3</sup> und zwar in der Stunde als Löschwasser bereitgestellt werden. Rechnet man das hypothetisch auf 24 Stunden hoch, ist das ca. das 70- fache des bisherigen Entnehmbaren.

## Rechtliche Aufarbeitung des Vorgehens von Pro Leupser Quellwasser e.V. und weiterer Weniger

Herr Rechtsanwalt Dr. Hampel von der Kanzlei Dr. König u. Koll. hat das rechtliche Vorgehen gegen den Anschluss an die Hauptversorgung der Juragruppe wie folgt zusammengefasst:

Im Zusammenhang mit der Entscheidung der Juragruppe, den Ortsteil Leups an die Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes anzuschließen, wurden durch den Pro Leupser Quellwasser e. V. folgende rechtlichen Schritte unternommen.

- 1. Petition an den Bayerischen Landtag unter dem 08.07.2018.**

► Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass die kritisierte Entscheidung der Juragruppe nicht rechtswidrig ist und der Versorgungssicherheit in gesundheitlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht dient.
- 2. Klage gegen die Juragruppe beim Verwaltungsgericht Bayreuth auf Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz.**

► Dieses Verfahren wurde innerhalb der mündlichen Verhandlung einvernehmlich für erledigt erklärt.
- 3. Klage gegen die Juragruppe beim Verwaltungsgericht Bayreuth um feststellen zu lassen, dass die Beschlüsse des Zweckverbandes in Bezug auf den Anschluss des Ortsteils Leups an die Hauptversorgungsleitung rechtswidrig sind.**

► Die Klage wurde nach entsprechendem Hinweis des Gerichts, insbesondere hinsichtlich der fehlenden Erfolgsaussichten, kostenpflichtig zurück genommen.
- 4. Klage gegen die Stadt Pegnitz beim Verwaltungsgericht Bayreuth, um feststellen zu lassen, dass die Übereignung der Leupser Quellgrundstücke durch die Stadt Pegnitz an die Juragruppe rechtswidrig war.**

► Die Klage wurde nach entsprechendem Hinweis des Gerichts, insbesondere hinsichtlich der fehlenden Erfolgsaussichten, kostenpflichtig zurück genommen.
- 5. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen den Freistaat Bayern beim Verwaltungsgericht Bayreuth, um eine Einzäunung der Grundstücke der Wasserversorgung Leups durch die Juragruppe zu erreichen.**

► Der Antrag wurde nach entsprechendem Hinweis des Gerichts, insbesondere hinsichtlich der fehlenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage zurück genommen.
- 6. Antrag gegenüber der Stadt Pegnitz, die Quelle Leups sowie die Aufgabe der Wasserversorgung für diesen Ortsteil der Juragruppe zu entziehen und dem Verein Pro Leupser Quellwasser e.V. zu übertragen.**

► Dieser Antrag wurde durch den Stadtrat der Stadt Pegnitz abgelehnt.
- 7. Antrag gegenüber der Juragruppe, die gesamte Quellanlage, bestehend aus Quellhaus, Hochbehälter, Quellfassung und den Grundstücken an den Pro Leupser Quellwasser e.V. in unbeschädigtem Zustand und ohne vorher beeinträchtigende Maßnahmen vorzunehmen, zurück zu übereignen.**

► Dieser Antrag wurde durch die Juragruppe abgelehnt, da die geforderte Übertragung geltendem Recht widerspräche.

**Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass keiner der vom Pro Leupser Quellwasser e.V. initiierten rechtlichen Schritte auch nur ansatzweise Erfolg hatte.**

Zudem wurde innerhalb der beim Bay. Landtag eingereichten Petition unter Einbeziehung sämtlicher beteiligter Behörden festgestellt, dass die vom Pro Leupser Quellwasser e.V. kritisierte Entscheidung der Juragruppe, nämlich die bislang dezentrale Versorgungsanlage der Ortschaft Leups aufzugeben und einen Anschluss an das Hauptversorgungsnetz des Zweckverbandes vorzunehmen, nicht rechtswidrig ist und überdies einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssicherheit in gesundheitlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht dient. Dabei wurde hinsichtlich der Regelung des § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, sowohl seitens des Bay. Innenministeriums als auch seitens des Landratsamtes Bayreuth als Rechtsaufsicht festgestellt, dass die Versorgung aus dem Zentralnetz der Juragruppe eine derartige ortsnahe (was nicht i.S.v. örtlicher zu verstehen ist) Versorgung darstellt. Die Juragruppe versorgt aktuell mit ihren drei Tiefbrunnen Scherleithen, Bronn und Moggendorf, die im Bereich der Grundwasserreservoirs Hollfelder Mulde und Veldensteiner Mulde liegen, das Hauptnetz der gesamten Wasserversorgungsanlage. Die drei Brunnenstandorte befinden sich somit im Versorgungsgebiet der Juragruppe. Mit der Nutzung der drei Tiefbrunnen bestehen überdies für das Gesamtversorgungsgebiet der Juragruppe redundante Versorgungsmöglichkeiten (sog. „Zweites Standbein“) in besonderem Maße. Die in diesem Zusammenhang in den sozialen Medien permanent verbreiteten anderslautenden Ausführungen sind demnach unzutreffend.

Ebenso hat das Landratsamt Bayreuth als Rechtsaufsicht festgestellt, dass die Übertragung der Betriebs- und Quellgrundstücke von der Stadt Pegnitz an die Juragruppe rechtsfehlerfrei erfolgte. Gemäß Merkblatt (Nr. 1.2/7) des Landesamtes für Umwelt sind in den Fassungsgebieten (Zone I) von Wasserschutzgebieten – hier die Bereiche der Quellfassungen – jegliche Handlungen unzulässig, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage stehen.

Demnach war die Juragruppe als Träger der Wasserversorgungsanlage verpflichtet, den Umgriff um die Quellfassungen zu erwerben, was mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Pegnitz erfolgte. Zudem war nach Ansicht der Rechtsaufsichtsbehörde dieser Beschluss auf Übertragung der Betriebs- und Quellgrundstücke im Hinblick auf die wasserrechtliche Bescheidslage nicht zu beanstanden. Die trotz dieser eindeutigen Hinweise nach wie vor eingenommene Haltung des Pro Leupser Quellwasserverbandes e.V. ist folglich bei objektiver Betrachtung nicht nachvollziehbar.

Gegen seitens des Pro Leupser Quellwasser e.V. innerhalb der öffentlichen Diskussion aufgestellte unwahre Tatsachenbehauptungen ist die Juragruppe rechtlich vorgegangen. Diesbezüglich sind noch nicht sämtliche Verfahren abgeschlossen (Ende der Ausführungen RA Dr. Hampel).

**Leider sind die Darstellungen in den sozialen Medien, überwiegend nicht wahrheitsgemäß. Insbesondere müssen die Ausführungen eines Herrn Mayer, der als Berater für Pro Leupser Quellwasser e.V. fungiert hat, mehr als hinterfragt werden.**

Hierzu wurden Strafanzeigen durch die Juragruppe gestellt. Herr Rechtsanwalt Schieseck, ebenfalls von der Kanzlei Dr. König u. Koll., führt hierzu aus:

Seit Jahren wird von Herrn Leopold Mayer gegen unsere Mandantschaft, die Juragruppe und dessen Werkleiter Hans Hümmer, eine Diffamierungskampagne geführt. Dabei schreckt Herr Leo-

pold Mayer weder von persönlichen Beleidigungen, noch vor üblen Nachreden, noch vor Vergleichen aus dem Nationalsozialismus, noch vor der Verwendung RAF-terroristischer Embleme zurück. Gleichzeitig war seine Strategie, nahezu permanent Strafanzeigen gegen den Werkleiter und ihm nahestehende Dritte zu stellen. Hier- von ließ er auch nicht ab, obwohl er in bisher jedem Fall seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft darüber belehrt wurde, dass ein wie auch immer zu ahndendes Fehlverhalten unserer Mandantschaft nicht vorliegt. Der „Sinn“ hinter diesen permanenten Strafanträgen scheint für Herrn Leopold Mayer darin zu liegen, mit der jeweils neuen Anzeige berechtigt zu sein, die Behauptung aufzustellen, gegen unsere Mandantschaft würde seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt.

Als Werkleiter der Juragruppe hat dieses Verhalten jahrelang versucht zu ignorieren und sich lediglich auf dem verwaltungsgerichtlichen Weg zur Wehr gesetzt.

Anfang des Jahres erreichte Herr Leopold Mayer mit seinem Tun jedoch eine Eskalationsstufe, die dazu führt, dass eine für die Gesundheit und das Leben von Mitarbeitern der Juragruppe, eine von Herrn Leopold Mayer ausgehende Gefahr nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

So fabulierte er darüber, dass verübte Selbstjustiz selbst bei einer lebenslangen Strafe zu einem komfortableren und kostengünstigeren Leben als ein Leben im Alten- oder Pflegeheim führen würde und versah diese Veröffentlichung mit dem Bild einer Schützenschnur und dem Hinweis, dass selbst Personenschützer gegen Scharfschützen keine Überlebensgarantie wären.

Da es somit über die Jahre zu einer deutlichen Radikalisierung gekommen ist, erfolgte am 23.01.2020 Anzeige gegen Herrn Leopold Mayer. Der Sachverhalt wird derzeit von der Staatsanwaltschaft geprüft.

Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang festzustellen, dass mir – Rechtsanwalt Karsten Schieseck – in meiner seit nunmehr mehr als 30 Jahren ausgeübten Tätigkeit als Strafverteidiger ein vergleichbarer Fall nicht oder nur in Fällen untergekommen ist, bei denen eine behandlungsbedürftige psychische Störung der Grund für ein vergleichbares Tun war.

Aus unserer Sicht sind hier sämtliche gesellschaftlichen Gruppen aufgefordert, gegen ein solches Verhalten – wie von Herrn Leopold Mayer gezeigt – konsequent vorzugehen und der nunmehr seit über 2 Jahren permanent von ihm ausgehenden Diffamierung ein Ende zu setzen (Ende der Ausführungen RA Schieseck).

Sehr geehrte Verbraucher und Leser, mit dieser Veröffentlichung wollen wir Sie über mehr als hinterfragungswürdige Vorgänge informieren, deren Behebung, Bearbeitung und Richtigstellung nicht unerhebliche Kosten und Zeitaufwendungen für die Juragruppe zur Folge hatten. Bei einer kostendeckenden Einrichtung, müssen diese durch die gesamte Solidargemeinschaft getragen werden.

Dem Wunsch von Teilen der Leupser Bürgerschaft, ihre Eigenversorgung erhalten zu dürfen, haben wir dadurch Rechnung getragen, dass wir der Stadt Pegnitz angeboten haben, die Versorgungszuständigkeit wieder an diese zu übertragen. Das hat der Bürgermeister und der Stadtrat klar abgelehnt.

Die Folge wäre gewesen, dass alle zukünftigen Investitions- und laufenden Kosten auf die Leupser Bürger umgelegt hätten werden müssen, um das gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip einzuhalten.

Aufgrund der geschilderten klaren Fakten konnte jedenfalls die Juragruppe ihren verpflichtenden Versorgungsauftrag gegenüber der Leupser Bürgerschaft mit der bisherigen Eigenversorgung nicht mehr erfüllen.